



Österreichischer Kameradschaftsbund
Ortsverband St. Radegund bei Graz
Willersdorferstraße 2, 8061 St. Radegund

STATUTEN

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINS

1) Der Verein führt den Namen:

**ORTSVERBAND ST. RADEGUND DES ÖSTERREICHISCHEN
KAMERADSCHAFTSBUNDES – LANDESVERBAND STEIERMARK
(OV ST. RADEGUND)**

2) Der Ortsverband St. Radegund hat seinen Sitz in St. Radegund, erstreckt seine Tätigkeit auch auf die Nachbargemeinde Gutenberg-Stenzengreith sowie auf das gesamte Bundesland Steiermark. Der Ortsverband St. Radegund ist ein Zweigverband des Landesverbandes Steiermark des Österreichischen Kameradschaftsbundes.

3) Der Ortsverband St. Radegund ist überparteilich, überkonfessionell und nicht auf Gewinn gerichtet. Der Ortsverband St. Radegund verfolgt unmittelbar gemeinnützige, im allgemeinen Interesse des Staates und seiner Bürger gelegene, ideelle, soziale und mildtätige Zwecke.

4) Der Ortsverband St. Radegund hat seine Statuten mit jenem des Landesverbandes Steiermark inhaltlich abzustimmen, dessen Statuten und Geschäftsordnungen zu beachten, die Interessen und das Ansehen des ÖKB zu wahren und die Beschlüsse der Organe des Bundes- und Landesverbandes umzusetzen bzw. zu befolgen.

Die Statuten des ÖKB Landesverbandes Steiermark in der geltenden Fassung, zuletzt beschlossen am 02.10.2021 beim Landesdelegiertentag, stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten dar.

§ 2 VEREINSZWECK SOWIE TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES:

Der Ortsverband St. Radegund verfolgt unter Berücksichtigung der Statuten des Landesverbandes Steiermark sowie seiner Bezirksverbände nachstehenden Zweck und übt folgende Tätigkeiten aus:

a) Förderung des Vaterlands- und Heimatgedankens, Pflege der soldatischen Tradition und Kameradschaft; Förderung der Völkerverständigung und Völkerversöhnung und

aller Bestrebungen zur Erhaltung des Friedens in Freiheit, Kontaktnahme mit internationalen Organisationen.

- b) Information der wehrfähigen Männer und Frauen sowie ideelle Betreuung der Wehrpflichtigen; Mitarbeit in der umfassenden Landesverteidigung, d. h., der geistigen, der zivilen, der wirtschaftlichen und der militärischen Landesverteidigung.
- c) Wahrung der Interessen der Mitglieder.
- d) Durchführung von Feiern zum Gedenken an die gefallenen, vermissten und verstorbenen Kameraden, Pflege von Kriegerdenkmälern, Grab- und Gedenkstätten in Zusammenarbeit mit dem „Österreichischen Schwarzen Kreuz“. Teilnahme an Veranstaltungen und Zusammenkünften des ÖKB.
- e) Durchführung von staatspolitischen-, wehrpolitischen sowie sportlichen Veranstaltungen und Schulungen.
- f) In Sonderfällen Kameradschaftshilfe bei unverschuldeter Notlage von Mitgliedern oder Hinterbliebenen.
- g) Schaffung, Erhaltung und Unterstützung sozialer, karitativer und kultureller Einrichtungen, Unterstützung von öffentlichen Vereinen und Körperschaften bei der Anschaffung von Gerätschaften (zB Feuerwehren) und Instrumenten (zB Musikvereine), Adaptierung von Vereinslokalen (zB Jugendzentrum), Beseitigung von Notlagen (zB Hochwasserhilfe) für das allgemeine Wohl. Weiters in speziellen Fällen auch Unterstützung von Einzelpersonen (zB notwendige Therapien, die für die jeweiligen Familien eine extreme finanzielle Belastung darstellen).

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND IHRE AUFBRINGUNG

Der Vereinszweck wird durch die nachstehend angeführten Mittel, ideeller und materieller Art, angestrebt:

- a. Vorträge, Schulungen, Versammlungen und Beiträge zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung.
- b. Veranstaltungen geselliger und kultureller Art, Kontaktaufnahme mit internationalen Organisationen.
- c. Durchführung von Feiern zum Gedenken an die gefallenen, vermissten und verstorbenen Kameraden, Schaffung und Pflege von Kriegerdenkmälern, Grab- und Gedenkstätten in Zusammenarbeit mit dem „Österreichischen Schwarzen Kreuz“.
- d. Teilnahme von Veranstaltungen und Zusammenkünften des Österreichischen Kameradschaftsbundes.
- e. Durchführung von staatspolitischen, wehrpolitischen sowie sportlichen Veranstaltungen und Schulungen.
- f. In Sonderfällen Kameradschaftshilfe bei Notlage von Mitgliedern oder Hinterbliebenen. Schaffung und Erhaltung sozialer, karitativer und kultureller Einrichtungen.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
2. Ausrichtungen von Veranstaltungen und finanzielle Mittel für die Unterstützungen (siehe dazu § 2 und § 3)
3. Sammlungen, Spenden und Förderungsbeiträge von Freunden und Gönnern
4. Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen
5. Freiwillige Zuwendungen von Privatpersonen, wie Spenden, Erbschaften und Legate
6. Unterstützungsleistungen von Vereinen, Institutionen und sonstigen Organisationen
7. Förderbeiträge von öffentlichen Stellen
8. Einnahmen durch Werbung und Sponsoring seitens der Wirtschaft
9. Erträge aus der Veranlagung von Rücklagen

§ 4 *ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT, AUFNAHME VON MITGLIEDERN UND EHRUNGEN*

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in

- ordentliche Mitglieder
- Inhaber von Ehrenfunktionen
- Ehrenmitglieder

- 1) Als ordentliche Mitglieder des Verbandes können mit Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden:

a) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich zum Kameradschaftsbund, zu seinen Zielen und Werten bekennen und gewillt sind, aktiv am Verbandsleben mitzuarbeiten. b) Juristische Personen.

Alle ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht und das aktive wie auch das passive Wahlrecht.

- 2) Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Der Verband kann Ehrenfunktionen und Ehrenmitgliedschaften an natürliche Personen verleihen.
 - a) Ehrenfunktionen können an besonders verdiente, langjährige Funktionäre nach dem Ausscheiden aus der Funktion verliehen werden.
 - b) Ehrenmitgliedschaften können an natürliche Personen verliehen werden, die sich um den Verband außerordentliche Verdienste erworben haben.
 - c) Die Verleihung von Ehrenfunktionen und Ehrenmitgliedschaften erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 *RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER*

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen. Das Stimmrecht in der General- und Jahreshauptver-

sammlung (Mitgliederversammlung) sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern, die natürliche Personen sind, sowie den Ehrenfunktionären und den Ehrenmitgliedern zu.

- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanziellen Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereines Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 3) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des ÖKB Landesverband Steiermark zu wahren.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer jeweils vierwöchigen Nachfrist, mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 5) Die Aberkennung einer Ehrenfunktion oder der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 ORGANE DES VERBANDES

- 1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Die Generalversammlung, die alle vier Jahre (in den Schaltjahren) einzuberufen ist.

- b) Die Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung, die jährlich einzuberufen ist, sofern in diesem Jahr keine Generalversammlung stattfindet.
 - c) Der Vorstand, der alle vier Jahre zu wählen ist, ihm gehören an:
 - Obmann
 - geschäftsführender Obmann, sofern ein solcher gewählt oder bestellt wurde,
 - bis zu vier Obmann-Stellvertreter
 - Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - Kassier und dessen Stellvertreter
 - d) Rechnungsprüfer (Kontrollorgan) und
 - e) Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)
- 2) Die Funktionsinhaber (wie Protektor, Kommandant, Fähnrich, Fahnenoffiziere, Jugend- und Frauenreferent, Internetbeauftragter, Pressereferent, Schussmeister oder Subkassiere) werden vom Vorstand bestellt. Aus besonderen Gründen kann auch ein geschäftsführender Obmann gewählt oder bestellt werden. Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Die Jahreshaupt- und die Generalversammlung (Mitgliederversammlung laut VereinsG)

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist, ausgenommen in den Schaltjahren, jährlich einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich (auch mit E-Mail oder Fax oder über sonstige mögliche Wege der Telekommunikation (zB WhatsApp, etc.)) zu ergehen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (das Leitungsorgan).
- 2) Die Generalversammlung ist alle vier Jahre, in den Schaltjahren, einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich (wie unter Punkt 1) zu ergehen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (das Leitungsorgan).
- 3) Der Vorsitz obliegt dem Obmann, bei dessen Verhinderung dem geschäftsführenden Obmann, sofern ein solcher gewählt oder bestellt wurde, bei Verhinderung beider dem dienstältesten Obmann-Stellvertreter, bei Verhinderung aller Obmann-Stellvertreter dem dienstältesten Vorstandsmitglied.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, die mindestens sieben Tage vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung beim Vorstand eingebracht werden müssen. Verspätet eingelangte oder erst bei der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung eingebrachte Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt und behandelt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem zustimmt. Davon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,

- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt
- 5) Die Jahreshaupt- und die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 6) Die Jahreshaupt- und die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Beschlüsse auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Über jede Mitglieder- bzw. Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem Ort, Zeit, Dauer und die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis hervorgehen.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDER- UND DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Jahreshaupt-/Generalversammlung obliegen die:

- 1) Genehmigung der Tagesordnung;
- 2) Genehmigung des Protokolls der vergangenen Jahreshaupt-/Generalversammlung
- 3) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 4) Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer – bei der Generalversammlung über die gesamte Funktionsperiode
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) gegebenenfalls Beschlussfassung über einen Voranschlag
- 7) Wahl des Vorstandes
- 8) Wahl der Rechnungsprüfer
- 9) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 10) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- 11) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Ehrenfunktionen sowie Aberkennung derselben
- 12) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes in zweiter und letzter Instanz
- 13) Beschlussfassung über Umbildung oder Auflösung des Verbandes
- 14) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

§ 10 DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand wird in der Generalversammlung aus den Reihen der Verbandsmitglieder gewählt; er besteht aus:
- a) Obmann
 - b) geschäftsführendem Obmann, sofern ein solcher gewählt oder bestellt wurde,

- c) Obmann-Stellvertreter(n) im erforderlichen Ausmaß,
- d) Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- e) Kassier und dessen Stellvertreter,
- f) Beiräte mit beratender Stimme.

2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl seiner Mitglieder ist zulässig. Die Mitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Obmann, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes schriftlich an die Jahreshaupt-/Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung bzw. der Wahl eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern das Recht, an deren Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode des kooptierten Mitglieds währt längstens bis zum Ablauf der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

4) Der Vorstand tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden.

5) Die Einberufungen zu den Sitzungen des Vorstandes und die Vorsitzführung obliegt dem Obmann, bei dessen Verhinderung dem geschäftsführenden Obmann, sofern ein solcher gewählt bzw. bestellt wurde, bei Verhinderung beider dem dienstältesten Obmann-Stellvertreter, bei Verhinderung aller Obmann-Stellvertreter dem dienstältesten Vorstandsmitglied.

6) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshaupt-/Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einzuberufen hat.

7) Die Einladung dazu hat mindestens sieben Tage vorher unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail oder Fax oder über sonstige mögliche Wege der Telekommunikation (zB WhatsApp, etc.)) zu ergehen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere Ort, Zeit und Dauer, anwesende/entschuldigte/nicht entschuldigte Mitglieder, Tagesordnung, die Kenntnisnahme von Berichten und die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigen und dem Vorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Ortsverbandes unter Bedachtnahme auf die Vereins- und Verbandsstatuten, die Anordnungen des Bezirksobmannes und des Landesverbandes sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und Mitgliedsversammlung. Dem Vorstand kommt die Besorgung aller Geschäfte zu, die in den Statuten nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen zugewiesen sind; das sind insbesondere die:

- 1) Verwaltung des Verbandsvermögens
- 2) Erstellung von Arbeitsprogramm, Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss für jedes Verbandsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, sowie allfälligem Jahresvoranschlag.
- 3) Vorbereitung der General-/Mitgliederversammlungen und der Sitzungen und des Vorstandes
- 4) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen General-/Mitgliederversammlungen
- 5) Umsetzung der Beschlüsse der General-/Mitgliederversammlung
- 6) Aufnahme von Mitgliedern bzw. deren Ausschluss (in erster Instanz)
- 7) Führung des Funktionärs- und des Mitgliederverzeichnisses sowie einer Evidenz der vom Ortverband verliehenen Auszeichnungen
- 8) Verleihung von Auszeichnungen des Ortsverbandes
- 9) Bestellung von Funktionsinhabern und Referenten
- 10) Bestellung weiterer Verbandsmitglieder zur Unterstützung und Ergänzung für bestimmte Aufgaben (Kooptierung)

§ 12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES VORSTANDES

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Obmann ist somit der höchste Funktionär des Verbandes. Er überwacht die Einhaltung der Statuten sowie der Anordnungen des Bezirksobmannes und des Landesverbandes. Er führt in der Mitgliederversammlung und in der Jahreshauptversammlung sowie in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz, sorgt für die Umsetzung der von diesen Organen gefassten Beschlüssen und erledigt die laufenden Verbandsgeschäfte.
- 2) Der Obmann vertritt den Verband nach außen. Schriftstücke des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. In- und Geschäftsgeschäfte (im eigenen Namen geschlossene oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verband) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

- 3) Der Obmann ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- 4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die General-/Mitglieder-versammlungen und über die Vorstandssitzungen.
- 5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Verbands verantwortlich.
- 6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 13 DIE RECHNUNGSPRÜFER (DAS KONTROLLORGAN)

Das Kontrollorgan besteht aus mindestens zwei Rechnungsprüfern, die von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt werden; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Seine Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern gegeben.

- 1) Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der finanziellen Gebarung des Verbandes und der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Jeder Rechnungsprüfer ist befugt, jederzeit in den Schriftverkehr, das Kassabuch und die sonstigen Belege des Verbandes Einsicht zu nehmen und Aufklärungen zu verlangen. Die Rechnungsprüfer haben über ihre Feststellungen dem Vorstand schriftlich zu berichten. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben so zeitgerecht zu ihren Sitzungen zusammen zu treten, dass drei Wochen vor der General-/Mitgliederversammlung ein vollständiger Prüfbericht vorliegt.
- 3) Über Ersuchen des Vorstandes oder der Rechnungsprüfer kann das Kontrollorgan des Landesverbandes die finanzielle Gebarung des Verbandes prüfen.
- 4) Die Rechnungsprüfer können mit begründetem schriftlichem Antrag vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

§ 14 DIE MITGLIEDERZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift „Courage“ ist das offizielle Organ des Landesverbandes und wird als Mitgliederzeitschrift herausgegeben. Es steht jedem Mitglied frei, diese Zeitschrift zu beziehen – wenn mehrere Mitglieder in einem Haushalt leben, wird diesbezüglich jedoch auf ein Abonnement beschränkt.

§ 15 MITGLIEDER- UND FUNKTIONSVERWALTUNG

Die Mitglieder- und Funktionärslisten werden vom Landesverband EDV-unterstützt geführt. Daher sind Vor- und Zuname, Geburts- und Beitrittsdatum, Adresse, Funktionen und Auszeichnungen aller Mitglieder dem Bezirksverband sowie dem Landesverband zu übermitteln. Diese Daten bilden auch die Grundlage für die Versicherung bei ÖKB-Veranstaltungen und für die Ausstellung der ÖKB-VorteilsCard.

§ 16 LANDESUMLAGE UND ABONNEMENT-ENTGELT

Die Landesumlage ist vom Kassiers des Verbandes gemeinsam mit dem Entgelt für das Abonnement der Mitgliederzeitschrift bis zu dem vom Landesverband festgesetzten Termin, das ist derzeit der 31. März eines jeden Jahres, an den Bezirksverband und von diesem an den Landesverband weiterzuleiten.

§ 17 DAS SCHIEDSGERICHT (SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG)

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.

- 1) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern des Verbandes zusammen, die von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt werden – die Wiederwahl ist möglich.
- 2) Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil gleichzeitig mit der Anrufung des Schiedsgerichtes dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen ab Anrufung des Schiedsgerichtes hat der andere Streitteil binnen weiterer sieben Tage seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden. Sollte der die Beschwerde erhebende Streitteil den Schiedsrichter nicht bei deren Einbringung namhaft machen und/oder sollte der andere Streitteil den Schiedsrichter nicht fristgerecht namhaft machen und/oder sollten sich die Schiedsrichter nicht fristgerecht auf ein drittes Mitglied als Vorsitzenden einigen können, hat der Bezirksobmann die nicht vorgenommene(n) Nominierung(en) durchzuführen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem anderen Verbandsorgan, dessen Tätigkeit Gegenstand des Streitfalls ist, angehören; ausgenommen davon ist die Mitgliederversammlung.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder nach gründlicher Ermittlung des Sachverhaltes und nach Anhörung beider Seiten nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Mehrheit. Es teilt sie den Betroffenen schriftlich mit.
- 4) Dagegen kann das Schiedsgericht des Landesverbandes Steiermark als Berufungsinstanz angerufen werden, das ÖKB-intern endgültig entscheidet. Die Berufungsfrist beträgt 4 Wochen ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung.
- 5) Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und fasst die Beschlüsse, bei Anwesenheit aller Mitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit.
Das Schiedsgericht kann erkennen auf: Freispruch, Verwarnung, Verweis, Funktionsverlust eines Amtsträgers auf Zeit oder Dauer, Ausschluss.

§ 18 VERBANDSABZEICHEN UND VERBANDSFAHNEN

- 1) Der Verband führt das Landesverbandsabzeichen, ein schwarzes leopoldinisches Tatzenkreuz mit einem weißen Rand, dessen Mittelschild das Steiermärkische Landeswappen (in

grünem Schild der rotgehörnte und gewaffnete silberne Panther, der aus dem Rachen Flammen hervorstößt, überhöht vom historischen Hut) ziert.

- 2) Darüber hinaus kann der Verband Fahnen, Standarten mit Fahnen- und Standartenbändern führen, die bei allen Veranstaltungen des ÖKB, des Bundesheeres sowie sonstigen öffentlichen Veranstaltungen im In- und Ausland getragen werden dürfen.

§ 19 ABHÄNGIGKEIT DES ZWEIWEREINES (ORTSVERBANDES) VOM HAUPTVERBAND

Der Ortsverband ist ein Zweigverein des Landesverbandes Steiermark.

Mitglieder des Präsidiums des ÖKB Landesverband Steiermark und der zuständige Bezirksobmann sind befugt, an allen Sitzungen des Ortsverbandes teilzunehmen. Beschlüsse der Organe des Landesverbandes sind verbindlich und umzusetzen. Die vom Landesverband erlassene Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Ortsverbandes in Detailfragen und ist in allen Teilen verbindlich und anzuwenden. Bei Unzukömmlichkeiten im Ortsverband (auch in der finanziellen Gebarung) kann der Präsident des ÖKB Landesverband Steiermark eine Kommission zur Überprüfung einsetzen. Vom Landesverband wird kollektiv eine Böllerschuss- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die auch die Mitglieder des Ortsverbandes umfasst.

Zur Deckung der Auslagen kann eine Bezirksumlage festgelegt werden. Ihre Höhe wird bei der Bezirkstagung oder beim Bezirksdelegiertentag beschlossen.

Die Verbindung des ÖKB Landesverband Steiermark (Hauptverband) zum Ortsverband besorgt der Bezirksobmann, der vom Bezirksdelegiertentag gewählt wird. Bei einer freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Landesverbandes wird der Ortsverband automatisch mitaufgelöst.

Eine Neugründung oder Umbildung bedarf der vorherigen Genehmigung des Landesverbandes.

§ 20 FREIWILLIGE VEREINSAUFLÖSUNG

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung, bevorzugt für den Sozialfonds des Landesverbandes, zu verwenden. Auch einem neuen Verein, der ebenfalls gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, kann das Vermögen übertragen werden. Eine andere Verwendung ist ausgeschlossen.

- 3) Über die Verwertung des verbleibenden materiellen Verbandsvermögens hat die Mitglieder-versammlung – nach Abdeckung der offenen Verbindlichkeiten – zu beschließen, wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen.
- 4) Das ideelle Verbandsvermögen (insbesondere Fahnen, Standarten, Fahnen- und Standarten-bänder, Mitgliederverzeichnisse, das Vereinsarchiv mit Urkunden, Stempeln und Siegeln, allenfalls vorhandene Erinnerungsstücke und Ehrenpräsente oder Signalkanonen) geht in die Verfügung des Landesverbandes über.
- 5) Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 21 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNGEN

Zur leichteren Lesbarkeit und zur besseren Verständlichkeit wurde bei der Erstellung dieser Statuten darauf verzichtet, alle Personen und Funktionen in der männlichen und der weiblichen Form zu bezeichnen. Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinn-gemäß für beide Geschlechter.

St. Radegund am

Der Obmann
Andreas Sauseng

Die Schriftführerin
Mag. Elke Weidinger

Beilage: Statuten des Landesverbandes Steiermark idgF, zuletzt beschlossen am 02.10.2021
beim Landesdelegiertentag